

in Betracht. Die erste Spur von der Herstellung eines förmlichen Hilfsbuches für den Religionsunterricht, natürlich damals noch nicht zum Gebrauche der Schüler, sondern für den Lehrer bestimmt, dürfte die sein, welche sich in den Verhandlungen der Synode von Prag, die 1349 (nach Hefele, nicht 1355) unter Erzbischof Ernst gehalten wurde, findet. Dort heißt es nämlich (cap. 1), es solle den Acten der Synode am Ende ein Buch beigelegt werden, worin über alles, was zum Seelenheil gehört, gehandelt werde, und welches den Titel führe: *De tribus punctis essentialibus religionis christianae*. Alle Geistlichen sollen dieses Buch nebst den Diöcesanstatuten besitzen, so daß sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne (Mansi XXVI, 75). Dieses Buch würde, wenn wir es besäßen, der älteste Katechismus sein (s. Winterim, Pragm. Geschichte der deutschen c. Concilien VI, 204). Vorher und nachher haben andere Synoden mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit die Lehrstücke aufgeführt, auf welche sich der Unterricht erstrecken sollte (s. d. Art. *Katechese* und *Katechismus*), und auf Grund dieser Aufzählungen entwickelten sich die Katechismen. Aus letzteren kann man auch erkennen, welche Ausdehnung in den einzelnen Zeiträumen dem Religionsunterrichte gegeben wurde. Wenn man beim Volke während des frühern Mittelalters über das bloße Auswendiglernen der Formeln der lateinischen Lehrstücke nicht hinauskam, so fand doch zu Ende des Mittelalters in den Lateinschulen schon ein recht vollständiger und eingehender Unterricht statt, wie das von einem Unbekannten in Fragen und Antworten verfaßte, 1498 und 1509 in Köln gedruckte Religionslehrbuch *Fundamentum aeternae felicitatis* am besten zeigt. Es behandelt in 13 Abschnitten folgende Lehrstücke: das Symbolum, das Vaterunser, die Sünde überhaupt und die sieben Hauptünden insbesondere, die Sacramente, die Gaben des heiligen Geistes, die Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit, die acht Seligkeiten, die neun fremden Sünden, die sechs Sünden wider den heiligen Geist, die vier letzten Dinge, die Gnadenlehre, die theologischen und die Cardinaltugenden, endlich die moralischen Tugenden. Der Decalog ist als Lehrstück verwendet. Das Buch, das für Lateinschulen bestimmt war, bot auf seinen 53 Seiten zwar nicht mehr, als jetzt in den Katechismen für die Elementarschulen enthalten ist, ja vielleicht noch nicht einmal soviel, verräth aber Geschick in der Behandlung der Sachen und ist abgerundet in der Darstellung. Mit der Verlängerung der Schulzeit und der bessern Organisation des Unterrichts hielt die Vermehrung des Stoffes gleichen Schritt, und mit der Gliederung in höhere und niedere Klassen machte sich das Bedürfnis einer passenden Vertheilung des Stoffes für die einzelnen Stufen bemerklich. Der Religionsunterricht hat nämlich aus dem, was die sämmtlichen theologischen Disciplinen lehren, das auszuscheiden, was nach den Culturverhältnissen

der Gegenwart für die Laienwelt in ihren verschiedenen Ständen und Verhältnissen zu wissen nützlich oder nothwendig erscheint. Für die Volksschulen sind gegenwärtig in den meisten Diöcesen die Grenzlinien gezogen und die Classenziele bestimmt durch behördliche Verfügungen, so für Köln durch den Erzbischof Paulus Melchers 1872. Wie weit man an den höheren Lehranstalten über diese Linie hinausgehen vermag, zeigen die in neuester Zeit in Gebrauch gewesenen oder noch befindlichen Religionslehrbücher von Martin, Dubelmann, König, Dreher u. s. w. In Betreff der Literatur s. d. einschlägigen Artt. *Christenlehre*, *Katechese* c. Besonders beachtenswerth sind die Bemerkungen von Bierthaler (s. d. Art.) in seinem „Entwurf einer Schülererziehungskunde“ §§ 108—122 und §§ 191—204, sowie der Art. „Mangelhaftigkeit des religiösen Unterrichtes“ in Rosfus' und Wiffiers *Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens*, endlich von neueren Erscheinungen die Schrift von Joh. Scholasticus, *Stellung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule im Lehrplane der Jünger Herbart's*, Würzburg 1894, worin (S. 7) der Wunsch nach einem „fraglosen Katechismus“ laut wird, was von den Fachleuten in Erwägung zu ziehen sein dürfte. Denn bei dem jetzt herrschenden System von Frage und Antwort werden die Materien oft arg zersplittert und die Uebersichtlichkeit leidet. [H. Kellner.]

Religionsvereinigung, s. Union.

Reliquien (*reliquias*, *λειψανα*) sind nach kirchlichem Sprachgebrauch zunächst Ueberreste von den Leibern der Heiligen; dann in weiterem Sinne Gegenstände, welche zu Christus oder Heiligen während deren Leben in näherer Beziehung standen (*Kleidungsstücke*, *Marterwerkzeuge* u. s. w.); endlich im weitesten Sinne auch solche Dinge, welche durch Berührung mit den eigentlichen Reliquien oder auf andere Weise einen gewissen Antheil an der Heiligkeit der Reliquien erlangt haben. Die Bezeichnung *reliquias* für die körperlichen Ueberreste ihrer Heiligen übernahm die Kirche aus dem römischen Sprachgebrauch, allerdings mit der Aenderung, daß man den ganzen Leichnam sowohl wie einzelne Theile desselben so nannte, während bei den Römern zunächst nur die Theile des Leichnames, welche nach der Verbrennung übrig blieben, als *reliquias* bezeichnet wurden (vgl. z. B. *Sueton. Octav. 100*); für den Christen war eben alles *reliquia*, was nach dem Tode eines Heiligen von ihm auf Erden zurückgeblieben war.

1. **Katholische Lehre** über die Reliquienverehrung. Ehrfurcht gegen die Ueberreste hervorragender Personen liegt so sehr in der menschlichen Natur begründet, daß alle Völker je nach dem Grade ihrer Cultur in mehr oder minder würdiger Weise solche Ueberreste aufbewahrt und geehrt haben; daher konnte sich Eusebius (*Prasp. evang. 13, 11*) für das Vernunftgemäße des christlichen Reliquiencultes auf Plato (*De re publica 5, 15*) berufen, indem dieser verlangt, man